



Diese Haus- und Schulordnung entspricht § 65 Abs. 2 Nr. 22 des Schulgesetzes

In den nachfolgenden Formulierungen sind alle biologischen und sozialen Geschlechter ausdrücklich eingeschlossen.

I. Menschlichkeit und Achtung

Wir achten jedes Mitglied der Schulgemeinde gleichermaßen. Wir machen dabei keine Unterschiede in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung, sexuelle Identität, Staatsangehörigkeit, Herkunft, Hautfarbe, Religion und Leistungsfähigkeit. Jede Form von Diskriminierung sowie alle Symbole und Handlungen, die gegen diesen Gleichheitsgrundsatz verstoßen, werden nicht toleriert. Jede Form von psychischer und physischer Gewalt ist inakzeptabel.

Durch unsere Kleidung erweisen wir uns selbst, unseren Mitmenschen und der Institution gegenüber Respekt. Deshalb tragen wir in der Schule angemessene Kleidung, damit wir einander erkennen. Wir tragen z.B. keine Sporthosen, keine Spaghetti-Tops, keine bauchfreie Kleidung, keine ausgeschnittenen Muskelshirts, etc. Bei Unklarheiten ist das persönliche Gespräch zwischen den Beteiligten zu suchen.

II. Pünktlichkeit und geregelter Aufenthalt

Um die Unterrichtszeiten voll zu nutzen und Störungen zu vermeiden, achten alle gewissenhaft auf Pünktlichkeit. Vor Unterrichtsbeginn halten sich die Schüler:innen auf dem Schulhof auf. Schüler:innen der Klassen 5 – 10 begeben sich um 8.10 Uhr zu ihren Klassen- bzw. Fachräumen. Ist 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft eingetroffen, so verständigt der/die Klassensprecher:in das Sekretariat. Für den Unterricht in Fachräumen gelten zusätzliche Regelungen. Sie werden mit den jeweiligen Fachlehrer:innen vereinbart. Alle Beteiligten am Unterricht verlassen die Klassen-, Kurs- oder Fachräume mit dem Klingelzeichen am Ende der Unterrichtsstunde. Nach der letzten Unterrichtsstunde müssen die Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen, das Licht abgeschaltet, die Heizkörper heruntergedreht und die Räume abgeschlossen werden.

Im Gebäude wird sich in angemessener Art und Weise und in angemessener Lautstärke bewegt. Aus Sicherheitsgründen ist das Spielen und Toben ausdrücklich auf dem Außengelände erwünscht. Im Gebäude, auf den Treppen und vor den Notausgängen ist der Aufenthalt untersagt. Die Treppen und die Bereiche vor den Treppen sind in den Pausenzeiten freizuhalten. Das Betreten des Lehrerparkplatzes ist ausschließlich dem Lehrpersonal vorbehalten.

Der Aufenthalt im Schulgebäude ist in den Pausen ausschließlich zur Nutzung des Wasserspenders erlaubt. Für die Oberstufe gelten gesonderte Regelungen, die die Oberstufenkoordination kommuniziert.



Während der Unterrichtszeit ist auch auf den Fluren auf angemessene Lautstärke zu achten. Toilettengänge während des Unterrichts sind aus Gründen der Aufsichtspflicht zu vermeiden.

III. Verhalten im Krankheitsfall

Sollten Schüler:innen zu krank sein, um den Unterricht zu besuchen, oder sollte der Schulbesuch aus anderen zwingenden Gründen nicht möglich sein, dann ist Folgendes zu tun:

Die Erziehungsberechtigten melden das Kind über die Internetseite der Schule bis 8.00 Uhr krank. Dazu kann der dafür zur Verfügung gestellte QR Code verwendet werden. Es muss eine schriftliche Entschuldigung ins Mitteilungsbuch der Schüler:innen formuliert werden. Sobald der Unterricht wieder besucht wird, legen die Schüler:innen diese der Klassenleitung vor. Die Entschuldigung muss von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Wer längere Zeit fehlt, muss der Schule nach zwei Wochen eine schriftliche Zwischenmeldung zusenden. Die Schulleitung kann bei begründeten Zweifeln eine von einem Arzt ausgestellte Bescheinigung der Schulunfähigkeit verlangen.

Beim Krankheitsfall während der Schulzeit informiert das erkrankte Kind in Anwesenheit einer Aufsichtsperson die Erziehungsberechtigten telefonisch. Hierbei können die Eltern einer Abholung, oder der Tatsache zustimmen, dass ihr Kind allein nach Hause geht.

Schüler:innen, die länger als eine Woche vom Sportunterricht befreit werden sollen, müssen ein ärztliches Attest vorlegen. Wer länger als zwei Monate befreit werden soll, benötigt ein schulärztliches Zeugnis. Die vom Sport befreiten Schüler:innen sind zur Anwesenheit in den Sportstunden verpflichtet.

IV. Schulweg und Versicherungsschutz

Schüler:innen sind auf dem Weg zu und von der Schule sowie innerhalb der Schule gesetzlich unfallversichert. Unfälle auf dem Schulweg müssen umgehend dem Schulsekretariat gemeldet werden. Der gesetzliche Versicherungsschutz gilt nur für den direkten Schulweg.

V. Aufenthalt auf dem Schulgelände / Verlassen des Schulgeländes

Schüler:innen der Sekundarstufe I dürfen das Schulgelände während der gesamten Unterrichtszeit einschließlich der Pausen nicht verlassen. Schulfremde Personen dürfen sich nur mit Erlaubnis der Schulleitung auf dem Schulgelände aufhalten. Das Ballspielen mit Schaumbällen ist während der großen Pause oder/und am Nachmittag bis 16.00 Uhr erlaubt. Das Fahren auf Fahrrädern, Rollern und Skateboards ist aus Sicherheitsgründen auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Es darf niemand in geöffneten Fenstern sitzen, sich hinauslehnen, etwas hinausrufen oder hinauswerfen.

VI. Verhalten während der Pausen

Die Schüler:innen halten sich in den kleinen Pausen in den Klassen- oder Fachräumen auf bzw. nutzen die Zeit, um zwischen zwei Unterrichtsräumen zu wechseln. Allen Schüler:innen steht der Schulhof für die großen Pausen zur Verfügung. Weisungen der Lehrkräfte, die in den großen Pausen Aufsicht führen,



müssen befolgt werden. Schüler:innen sollen sich am Schulkiosk nicht drängeln. Fünf Minuten vor dem Ende der großen Pausen werden die Klassenräume aufgeschlossen. Die Schüler:innen halten sich in den letzten Minuten vor dem Beginn des Unterrichts in den Klassenräumen auf. Für die Fachräume sowie die Sporthalle gelten Ausnahmen.

VII. Sucht- und Rauschmittel

Niemand darf auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Umgebung der Schule Rauschmittel verwenden oder gar damit handeln. Auf dem Schulgelände und in außerschulischen Lernorten gilt grundsätzlich Rauch- und Alkoholverbot. Dieses Verbot gilt grundsätzlich auf Klassen-, Austausch- und Studienfahrten. Insgesamt gilt §54 Abs. (5) und (6) SchulG NRW.

VIII. Mitbringen von Gegenständen

Schüler:innen dürfen auf eigene Verantwortung (Wert-)Gegenstände mitbringen, sofern sie für den täglichen Bedarf nötig sind.

IX. Beurlaubung

Schüler:innen können außerhalb der offiziellen Schulferien Urlaub erhalten. Zuständig ist für Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen die Klassenleitung, darüber hinaus die Schulleitung. Beurlaubte Schüler:innen sind dafür verantwortlich, die versäumten Unterrichtsinhalte aufzuarbeiten. Unmittelbar vor oder nach den Ferien dürfen Schüler:innen nicht beurlaubt werden. Die Schulleitung entscheidet auf Antrag (2 Wochen im Voraus) über Ausnahmen, die nur in dringlichen Fällen möglich sind. Nichtplanbare Ausnahmen (z. B. Todesfälle) sind von der Regelung ausgenommen.

X. Elektronische Endgeräte

Auf dem gesamten Schulgelände und an außerschulischen Lernorten sind mobile Endgeräte jeglicher Art zum privaten Gebrauch nicht erlaubt (u. A. Smartwatches, Tablets, Smartphones). Ausnahmen für unterrichtsspezifische Einzelaufgaben kann die jeweilige Lehrkraft befristet für die Dauer der eigenen Unterrichtsstunden erteilen. Über andere Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Schulkonferenzbeschluss vom 01.06.2023